

Schriften zu Kommunikationsfragen

Band 38

**Vielfaltsicherung in digitalisierten
Breitbandkabelnetzen**

**Rechtsprobleme der Nutzung
digitalisierter Rundfunk-Kabelnetze
durch Fernsehveranstalter**

Von

Anja Wichmann



Duncker & Humblot · Berlin

ANJA WICHMANN

Vielfaltsicherung in digitalisierten
Breitbandkabelnetzen

Schriften zu Kommunikationsfragen

Band 38

Vielfaltsicherung in digitalisierten Breitbandkabelnetzen

Rechtsprobleme der Nutzung
digitalisierter Rundfunk-Kabelnetze
durch Fernsehveranstalter

Von

Anja Wichmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Rostock
hat diese Arbeit im Jahre 2002 / 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-4239
ISBN 3-428-11584-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

„Es werden jetzt Produktionen möglich, die Null sind, ohne schlecht zu sein: Null, weil sie keinen Gehalt haben, nicht schlecht, weil eine allgemeine Form guter Muster den Verfassern vorschwebt.“

*(Johann Wolfgang Goethe,
Maximen und Reflexionen)*

Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Rostock im Wintersemester 2002/03 angenommen und befindet sich auf dem Stand von Dezember 2003. Es ist mir eine besondere Freude und ein besonderes Anliegen, an dieser Stelle zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Hubertus Gersdorf, danken zu können. Ihm verdanke ich nicht nur die Anregung zu dem hier bearbeiteten Thema, sondern eine Förderung, die weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausreicht. An seinem Lehrstuhl hatte ich das Glück, in einer Atmosphäre der kritisch-fordernden und zugleich stets offenen Auseinandersetzung tätig sein zu können, die mich sehr geprägt hat. Danken möchte ich gleichfalls Herrn Professor Dr. Hans-Joachim Schütz dafür, daß er sich der Erstellung des Zweitgutachtens angenommen hat.

Ohne das Verständnis von Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Freyer, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), wären mir unzählige technische Implikationen der Digitalisierung der Breitbandkabelnetze verschlossen geblieben. Ihm möchte ich deshalb meinen Dank für all die Geduld aussprechen, die er meinen nicht enden wollenden Fragen zu den technischen Hintergründen der Arbeit entgegengebracht hat.

Dankbar bin ich überdies der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang (GSDZ) der Landesmedienanstalten, die diese Publikation durch eine Festabnahmeerklärung unterstützt hat.

Dankbarkeit verbindet mich auch mit Dorothea und Hugo Möller dafür, daß sie mich mit großem Einfühlvermögen bei der eigentlichen Erstellung der Arbeit begleitet haben. Ohne den Rückhalt meiner Familie wäre diese Dissertation nie entstanden. Ihr gilt daher mein herzlichster Dank. Gewidmet sei die Arbeit meiner Tante, Frau Monika Antemann.

Berlin, im Juni 2004

Anja Wichmann

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung und Gang der Untersuchung	21
B. Grundrechtliche Maßstäbe	27
I. Die grundrechtliche Position der Rundfunkveranstalter	27
1. Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG).....	27
a) Grundrechtlich geschützter Funktionsbereich	27
b) Rechtfertigung einfachgesetzlicher Vorgaben	28
aa) Besonderheiten des Rundfunks.....	29
(1) Knappheit der Verbreitungsressourcen.....	29
(2) Kosten der Herstellung, der Verbreitung und des Empfangs von Inhalten.....	30
(3) Suggestivwirkung	32
bb) Dienende Freiheit und Ausgestaltungsvorbehalt	32
(1) Dienende Freiheit	32
(2) Ausgestaltungsvorbehalt.....	33
cc) Prüfungsmaßstab für ausgestaltende Regelungen.....	35
2. Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG)	35
a) Das Verhältnis zur Rundfunkfreiheit	36
b) Das Problem der Schrankendivergenz	37
II. Die Informationsfreiheit der Kabelkunden (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG)	39
1. Kabelprogramme als allgemein zugängliche Quellen	40
2. Die Informationsfreiheit als Korrelat zur Rundfunkfreiheit	41

III. Die grundrechtliche Position der Netzbetreiber.....	43
1. Die Grundrechtsfähigkeit der Kabelnetzbetreiber	44
2. Das Angebot von Kabeltelefonie und breitbandigem Datentransfer	45
3. Die Verbreitung von Rundfunk.....	49
a) Die reine Programmübermittlung.....	49
aa) Die Pressegrosso-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	50
bb) Einordnung der rundfunkexternen Hilfstätigkeiten	51
cc) Fazit	53
b) Die Programmbündelung und -vermarktung.....	53
4. Der Ausgleich zwischen der Funktion als Träger der Rundfunkfreiheit einerseits und der Berufs- und Eigentumsfreiheit andererseits.....	56
C. Die Frequenzverwaltung	58
I. Gesetzgebungskompetenzen.....	58
1. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation (Art. 73 Nr. 7 GG).....	59
a) Grammatikalische Auslegung	59
b) Historisch-genetische Auslegung.....	61
c) Die kompetenzrechtliche Regelung anderer Massenkommunikationsmittel	62
d) Teleologische Auslegung.....	63
e) Schlußfolgerung für Nutzungsentscheidungen.....	64
2. Art. 87 f GG	66
a) Flächendeckende Gewährleistung angemessener und ausreichender Dienstleistungen (Art. 87 f Abs. 1 GG).....	67
aa) Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation.....	67
(1) Grammatikalische Auslegung.....	68
(2) Systematische Auslegung.....	68

Inhaltsverzeichnis	11
(a) Das Verhältnis zu Art. 73 Nr. 7 GG	68
(b) Vergleich mit einfachgesetzlichen Vorschriften	69
(3) Historisch-genetische Auslegung	70
(4) Fazit	71
bb) Flächendeckende Dienstleistungen	71
cc) Angemessene Dienstleistungen	72
dd) Ausreichende Dienstleistungen	74
ee) Schlußfolgerung für Nutzungsentscheidungen	74
b) Privatwirtschaftliche Dienstleistungen privater Anbieter (Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG)	77
aa) Der Verfassungsauftrag des Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG	77
bb) Der Umfang der privatwirtschaftlichen Dienstleistungen	81
cc) Schlußfolgerung für Nutzungsentscheidungen	83
3. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz	85
a) Das Recht der Wirtschaft und das Kartellrecht	85
b) Das Zusammenspiel von Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 und Art. 87 f Abs. 2 Satz 1 GG	87
c) Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG	89
4. Landesgesetzgebungskompetenz für die Nutzungsbestimmung digitalisierter Breitbandkabelnetze	91
II. Die Vorgaben des Telekommunikationsrechts und des EMVG	92
1. Frequenzbereichszuweisungsplan	93
a) Regelungsgehalt der Frequenzbereichszuweisungsplanverord- nung	93
aa) Zuweisung der Frequenzbereiche	93
bb) Nutzungsbestimmung 30	95
(1) Erforderlichkeit der Nutzungsbestimmung	96
(a) Störungsfreiheit	96
(b) Effizienz	96
(2) Festlegungen der Nutzungsbestimmung	99

b)	Verfahrensrechtliche Absicherung der Länderinteressen.....	101
aa)	Zustimmungsbedürftigkeit der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung.....	102
bb)	Die Länder als betroffene Kreise im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 3 TKG.....	103
cc)	Fazit.....	104
2.	Frequenznutzungsplan.....	105
a)	Das Breitbandkabel als Gegenstand des Frequenznutzungsplans	105
aa)	Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes	105
bb)	Vorgaben der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung.....	106
b)	Die sicherheitsrelevanten Funkdienste als Gegenstand des Frequenznutzungsplans	108
c)	Fazit	108
3.	Frequenzzuteilung.....	108
a)	Frequenzzuteilung für die Rundfunkübertragung im Kabelnetz	109
b)	Im Falle nötiger Frequenzzuteilung anwendbare Regelungen	110
c)	Fazit	113
4.	Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten ..	113
a)	Gegenstand des EMV-Gesetzes	113
b)	Das Verhältnis der Verträglichkeitsvorschriften des Telekommunikationsrechts und des EMV-Gesetzes.....	114
c)	Änderungen durch den Wegfall der Nutzungsbestimmung 30.....	115
aa)	Frequenzbereichszuweisung	115
bb)	Frequenzzuteilung	116
D.	Der Zugang zu digitalisierten Breitbandkabelnetzen	117
I.	Der Netzzugang nach dem Telekommunikationsrecht.....	117
1.	Die kompetenzrechtliche Zuordnung der Netzzugangsvorschriften des Telekommunikations- und des allgemeinen Wettbewerbsrechts	117

2. Das Verhältnis der Netzzugangsvorschriften des Telekommunikations- und des allgemeinen Wettbewerbsrechts.....	119
3. Besondere Mißbrauchsaufsicht (§ 33 TKG).....	123
4. Gewährung von Netzzugang nach § 35 TKG.....	124
a) Normverpflichtete	124
aa) Sachlich relevanter Markt.....	125
bb) Räumlich relevanter Markt.....	129
cc) Marktbeherrschende Stellung	130
b) Normberechtigte	132
aa) Rundfunkveranstalter.....	133
bb) Rundfunkteilnehmer	134
c) Ansprüche der Rundfunkveranstalter	135
aa) Einspeisung als Netzzugang	135
bb) Grundsätzliche Zugangsbedingungen.....	137
(1) Allgemeiner oder besonderer Netzzugang.....	138
(2) Diskriminierungsfreiheit.....	139
cc) Die sachliche Rechtfertigung von Zugangsbeschränkungen ..	141
(1) Die Vorgaben der ONP-Richtlinie.....	142
(2) Keine Unterstützung des Wettbewerbers.....	144
(3) Fehlende Bereitschaft zur Entrichtung eines Einspeisungsentgelts.....	145
(4) Ressourcenverschwendung.....	147
(a) Die Position der privaten Veranstalter	148
(b) Die Position der öffentlich-rechtlichen Veranstalter ..	149
(5) Kapazitätsknappheit	150
(a) Das Prinzip der gleichberechtigten Mitbenutzung	152
(aa) Der Meinungsstand im Kartell- und Energierrecht.....	153
(bb) Der Meinungsstand im Telekommunikations- recht	156
(cc) Stellungnahme	157

(b)	Alternativen zum Prinzip der gleichberechtigten Mitbenutzung	162
(aa)	Keine Berücksichtigung künstlicher oder rundfunkrechtswidriger Knappheit	162
α)	Vereinbarkeit mit Art. 83 ff. GG	164
β)	Der Meinungsstand im einfachgesetzlichen Recht	166
γ)	Schlußfolgerung für die Berufung auf Kapazitätsknappheit im Kabelnetz	167
(bb)	Weitere Auswahlkriterien im Falle von Kapazitätsknappheit	168
α)	Kapazitätsvergabe nach Maßgabe des Zeitpunkts der Zugangsbegehren	168
β)	Kapazitätsvergabe nach Maßgabe der Reichweiten der Programme	170
(cc)	Kapazitätserhöhung bei Kostentragung	171
5.	Eingriffsbefugnisse, Anrufung und Schlichtungsverfahren der Regulierungsbehörde	174
a)	Eingriffsbefugnisse der Regulierungsbehörde	175
aa)	§ 32 GWB	177
bb)	§ 33 Abs. 2 Satz 1 TKG analog	178
cc)	Fazit	181
b)	Anrufung und Schlichtungsverfahren der Regulierungsbehörde	182
aa)	Anrufungsrecht (§ 34 TKV)	182
bb)	Schlichtungsverfahren (§ 35 TKV)	184
6.	Zusammenfassung	184
II.	Die Regelung des § 87 Abs. 5 UrhG	185
1.	Die kompetenzrechtliche Zuordnung des § 87 Abs. 5 UrhG	186
2.	Verhandlungs- oder Kontrahierungszwang	188
3.	Anwendungsbereich des Kontrahierungszwangs	190
a)	Weiterübertragung eines bereits gesendeten Programms	190

b)	Zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterübertragung.....	191
4.	Angemessene Vertragsbedingungen	196
5.	Rechtfertigungsgründe für die Ablehnung des Vertragsschlusses.....	198
a)	Fehlende Widmung des Kabels.....	198
b)	Kapazitätsknappheit	199
c)	Ressourcenverschwendung	200
d)	Fehlende Bereitschaft zur Entrichtung eines Einspeisungsentgelts	201
6.	Das Schiedsverfahren.....	201
7.	Zusammenfassung	202
III.	Die Übertragungsvorschriften des Rundfunkrechts.....	203
1.	Regelungsadressaten	203
a)	Betreiber von digitalisierten Kabelanlagen.....	203
b)	Verbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten	203
aa)	Das Problem der Gleichstellung von Rundfunk und Mediendiensten.....	204
bb)	Die Entwidmung digitalisierter Kabelanlagen.....	205
2.	Die Vorgaben des § 52 Abs. 3 RStV	206
a)	Öffentlich-rechtliche Programme und Programmbouquets.....	206
aa)	Die für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme	206
bb)	Das Programmbouquet	207
(1)	Umfassende Übertragungspflicht	208
(2)	Stellungnahme	209
(a)	Der gegenständliche Umfang der Einspeisungs- pflicht	209
(b)	Der quantitative Umfang der Einspeisungspflicht.....	211
(c)	Fazit.....	214
(3)	Verfassungsrechtliche Würdigung.....	214
(a)	Landesfremde Dritte Programme	215

(b) Öffentlich-rechtliche Spartenprogramme	217
(c) Private Programme	218
cc) Ergebnis	221
b) Regionale und lokale Fernsehprogramme sowie Offene Kanäle	221
c) Technische Gleichwertigkeit der Übertragungskapazitäten	222
3. Die Vorgaben des § 52 Abs. 4 Nr. 1 RStV	223
a) Der dynamische Charakter des § 52 Abs. 4 Nr. 1 RStV	224
b) Die Einspeisung netzbetreiberunabhängiger Programme	225
c) Technische Gleichwertigkeit der Übertragungskapazitäten	226
4. Die Vorgaben des § 52 Abs. 4 Nr. 2 RStV	227
5. Übergangsregelung bis zum Switch-off der analogen Verbreitung	228
a) Das Positionspapier der DLM	229
b) Der rundfunkgesetzliche Regelungsbedarf	230
6. Die regelmäßige Überprüfung der Übertragungspflichten	234
7. Eingriffsbefugnisse und Beschwerdeverfahren	234
a) Eingriffsbefugnisse der Landesmedienanstalten	234
b) Beschwerdeverfahren der Landesmedienanstalten	235
8. Die schutzwürdigen Interessen der Netzbetreiber	236
a) Die Durchsetzung von Einspeisungsentgelten	236
b) Die Signalisierung von Netzmanagementfunktionen	238
9. Zusammenfassung	241
E. Die Vermarktung von Programminhalten	245
I. Das telekommunikationsrechtliche Entbündelungsgebot	246
1. Die Reichweite des Entbündelungsgebotes	246
a) Grammatikalische Auslegung	247
b) Systematische Auslegung	247
c) Teleologische Auslegung	248

2.	Die allgemeine Nachfrage am Markt und die sachliche Abgrenzbarkeit der Leistungen.....	249
3.	Fazit	249
II.	Der Schutz des Sendeunternehmens nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG	250
III.	Rundfunkrecht	252
1.	§§ 52, 53 RStV und die Satzung über die Zugangsfreiheit	253
2.	Das Vermarktungsverbot des § 41 Abs. 1 Satz 4 MStVBB	255
IV.	Zusammenfassung	256
F.	Die Entgeltregulierung der Verbreitung und Vermarktung.....	257
I.	Die Regulierung der von den Rundfunkveranstaltern erhobenen Entgelte...257	
1.	Telekommunikationsrechtliche Entgeltregulierung.....	258
a)	Gegenstand der Entgeltregulierung.....	258
b)	Regulierungsverfahren	259
aa)	Die Genehmigungsbedürftigkeit der Kabeleinspeisungs-entgelte	259
bb)	Die Regulierung nicht genehmigungsbedürftiger Kabeleinspeisungsentgelte.....	261
c)	Maßstäbe der Entgeltregulierung	263
aa)	Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.....	263
bb)	Das Diskriminierungsverbot des § 24 Abs. 2 TKG	264
2.	Urheberrecht (§ 87 Abs. 5 UrhG).....	266
3.	Rundfunkrecht.....	267
a)	Must-carry-Programme	267
b)	Sonstige Programme	272
II.	Die Regulierung der von den Rundfunkteilnehmern erhobenen Entgelte	273

1. Programmvermarktung als vornehmlich technisch oder inhaltlich geprägte Dienstleistung	274
2. Differenzierung zwischen technischer und inhaltlicher Dienstleistung.....	275
3. Regulatorische Auswirkungen der Differenzierung zwischen technischer und inhaltlicher Dienstleistung.....	278
G. Zugangsberechtigungssysteme und Navigatoren	279
I. Zugangsberechtigungssysteme	279
1. Die kompetenzrechtliche Zuordnung der §§ 7 Abs. 1 FÜG, 53 Abs. 1 RStV.....	280
2. Die Vorgaben des Rundfunkrechts.....	282
a) Normberechtigte und -verpflichtete der Regelungen über Zugangsberechtigungsdienste	282
b) Die Zugangs- und Nutzungsbedingungen	285
aa) Angemessenheit.....	285
bb) Diskriminierungsfreiheit.....	285
cc) Chancengleichheit	287
c) Eingriffsbefugnisse und Beschwerdeverfahren.....	287
3. Zusammenfassung.....	289
II. Navigatoren.....	289
1. Der Begriff des Navigators	289
2. Die Zugangs- und Nutzungsbedingungen	290
a) Angemessenheit, Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit	291
b) Die Nutzungsbedingungen der §§ 53 Abs. 2 Satz 2 RStV, 14. Satzung über die Zugangsfreiheit.....	292
aa) Das unmittelbare Einschalten jedes Programms und das unmittelbare Zurückwechseln in den Navigator	293
bb) Die Nutzung anderer Navigatoren und elektronischer Programmführer.....	294

Inhaltsverzeichnis	19
3. Eingriffsbefugnisse und Beschwerdeverfahren	296
4. Zusammenfassung	296
H. Die Abstimmung der Institutionen	298
I. Die Vorgaben des Telekommunikationsrechts im weiteren Sinne	298
II. Die Vorgaben des Urheberrechts	300
III. Die Vorgaben des Rundfunkrechts	300
J. Zusammenfassung in Thesen	301
I. Grundrechtliche Maßstäbe	301
II. Die Frequenzverwaltung	303
III. Der Zugang zu digitalisierten Breitbandkabelnetzen	306
IV. Die Vermarktung von Programminhalten	310
V. Die Entgeltregulierung der Verbreitung und Vermarktung	311
VI. Zugangsberechtigungssysteme und Navigatoren	312
VII. Die Abstimmung der Institutionen	313
Literaturverzeichnis	315
Sachregister	344

A. Einführung und Gang der Untersuchung

Die Breitbandkabelnetze stellen in der Bundesrepublik Deutschland das wichtigste Übertragungsmedium für die Verbreitung von Rundfunk dar.¹ Weder auf terrestrischem Wege noch über Satellit werden so viele Rundfunkteilnehmer erreicht wie über die Kabelnetze. Auch innovative weitere Übertragungstechniken wie Wireless Local Loop (WLL), Powerline Communication (PLC), Universal Mobile Telecommunications System (UMTS) und Digital Subscriber Lines (DSL) sind aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (noch) nicht in der Lage, eine dem Kabelrundfunk in der Qualität und Anschlußdichte vergleichbare Rundfunkversorgung zu bieten. WLL-Systeme sind angesichts ihrer hohen Installationskosten allein für professionelle Nutzer, nicht aber für die breite Masse der Privathaushalte interessant.² Mit der PLC-Technologie, die örtliche Niederspannungsverteilnetze von Energieversorgungsunternehmen für breitbandigen Datentransfer nutzt, sind zahlreiche Nachteile verbunden. Stromleitungen sind störanfällig gegenüber externen elektromagnetischen Schwingungen und können andererseits selbst Störungen diverser Funkfrequenzen hervorrufen. Darüber hinaus unterliegt die Datenübertragung mittels PLC der mit der Tageslast schwankenden Spannung der Stromnetze und ist aus diesem Grunde nicht hinreichend zuverlässig.³ Die breitbandige Mobilfunkkommunikation befindet sich seit der Versteigerung der UMTS-Frequenzen erst in einem allmählichen Aufbau. Innerhalb der DSL-Techniken⁴, die auf einer Digitalisierung der zweiadrigen Kupfer-Teilnehmeranschlußleitung (CU-TAL) beruhen, an die nahezu sämtliche Gebäude in Deutschland angeschlossen sind, erfreut sich die ADSL-Technik (Asymmetric DSL) zunehmender Beliebtheit. Sie generiert Übertragungsraten, die eine Rundfunkübermittlung via Internet in einer Qualität ermöglichen, die bisher

¹ Das Breitbandkabelnetz diente im September 2002 57 % der deutschen Bevölkerung zum Empfang von Rundfunkprogrammen, siehe *J. Maier-Hauff / U. Adelt*, epd medien 77/2002, S. 28.

² *F. Büllingen / P. Stamm*, Entwicklungstrends im Telekommunikationssektor bis 2010, S. 49 f.

³ *PricewaterhouseCoopers*, Der Breitbandkabel-Markt Deutschland, S. 65.

⁴ Neben ADSL sind HDSL (High Bit Rate DSL), HDSL 2, SDSL (Symmetric DSL) und VDSL (Very High Bit Rate DSL) zu nennen.

nur auf den traditionellen Übertragungswegen erzielt werden konnte⁵. Wann die herkömmlichen Rundfunkveranstalter dazu übergehen können, sämtliche Inhalte, die bisher via Kabel und Satellit oder terrestrisch verbreitet werden, streamingfähig aufzubereiten und auf der Basis der ADSL-Technologie parallel im Internet anzubieten, ist jedoch von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig und deshalb derzeit noch nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizierbar.⁶ Kurzum: Das Breitbandkabelnetz erweist sich bis dato als der Königsweg zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen.

Bis zum Ende der 90er Jahre waren die Rollen der am Prozeß des Kabelrundfunks beteiligten Akteure eindeutig verteilt: Die Rundfunkveranstalter stellten die Fernsehprogramme her. Die Betreiber der Breitbandkabelnetze hielten ihre Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der Landesrundfunkgesetze bereit und beschränkten sich darauf, die herangeführten Programmsignale zum Kabelkunden weiterzuleiten. Seitdem die Deutsche Telekom AG (DTAG) vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Kabelrichtlinie⁷ zum Januar 1999 begann, die in ihrer Hand befindliche dritte Netzebene (NE 3)⁸ der Breitbandkabelnetze in die Kabel Deutschland GmbH (KDG) aus-

⁵ Im Downstream läßt sich eine Übertragungsrate von bis zu 8 Mbit/s realisieren (siehe *F. Büllingen / P. Stamm*, Entwicklungstrends im Telekommunikationssektor bis 2010, S. 41). Seit September 2002 bietet die DTAG unter der Bezeichnung T-DSL 1500 bundesweit einen DSL-Anschluß an, der eine Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 1,5 Mbit/s ermöglicht (F.A.Z. vom 18.9.2002, S. 16). Eine Bandbreite von 1,5 Mbit/s genügt, um Rundfunkprogramme in einer Qualität zu übertragen, die derjenigen vergleichbar ist, die auf den herkömmlichen Übertragungswegen erzielt wird (siehe *K. Goldhammer / A. Zerdick*, Rundfunk online, S. 48).

⁶ Siehe zu den Zukunftsszenarien eingehend *K. Goldhammer / A. Zerdick*, Rundfunk online, S. 27 ff., 203 ff.

⁷ Richtlinie 1999/64/EG der Kommission vom 23. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehtetze in rechtlich getrennten Einheiten, ABl. L 175/39 vom 10.7.1999. Die Kabelrichtlinie trat zum 25. Juli 2003 außer Kraft (Art. 10 Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249/21 vom 17.9.2002, sog. Wettbewerbsrichtlinie). Die die Kabelfernsehtetze betreffenden Vorgaben finden sich nunmehr in Art. 8 Wettbewerbsrichtlinie.

⁸ Die Kabelweiterverbreitung von Rundfunkprogrammen vollzieht sich in Deutschland bisher in vier Schritten: Auf der sog. NE 1 werden die Programmsignale der Rundfunkveranstalter von den Studios an die Schaltstellen der DTAG übermittelt. Die NE 2, das regionale Verteilnetz, dient der Heranführung der Rundfunkprogramme an die örtlichen Breitbandkabelnetze (NE 3). An diese schließen sich auf der „letzten Meile“ bis zum Anschluß der Kabelkunden die Hausverteilanlagen an (NE 4).

zugliedern und das Kabelgeschäft in 9 Regionen aufgeteilt wurde, verwandelte sich indes das bis dahin quasi unter Denkmalschutz stehende Gebäude des Kabelrundfunks in eine Baustelle. Um die beträchtlichen Verbindlichkeiten der DTAG abzubauen zu helfen, war die KDG als 100 %ige Tochtergesellschaft der DTAG bemüht, sämtliche Kabelregionen zu veräußern. Bis zum Beginn des Jahres 2002 herrschte Goldgräberstimmung. Im Herbst 2001 waren die Breitbandkabelnetze von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg an den US-Investor Callahan Associates International LLC und das Kabelnetz von Hessen an das von dem US-amerikanisch/britischen Kabelnetzbetreiber NTL / Brigadoon dominierte Unternehmen eKabel mehrheitlich verkauft. Hinsichtlich der verbleibenden 6 Regionen⁹ wurde Anfang September 2001 ein Vertrag mit der US-amerikanischen Liberty Media Corporation unterzeichnet, der auf die vollständige Veräußerung der Netze der DTAG bzw. der KDG zielte. Callahan, eKabel und Liberty zeigten sich fest entschlossen, die Breitbandkabelnetze zu multifunktionsfähigen Übertragungswegen aus- und umzubauen¹⁰, die die Mehrheit der deutschen Bevölkerung mit einer Vielzahl von digitalen Rundfunkprogrammen¹¹, aber auch mit Kabeltelefonie und breitbandigem Datentransfer versorgen könnten. Durch die letztgenannten Einsatzmöglichkeiten der digitalisierten Breitbandkabelnetze bietet sich die Chance, die in diesen Bereichen trotz der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes noch immer bestehende Vormachtstellung der DTAG anzugreifen.

Die anfängliche Euphorie über die ausgezeichneten Entwicklungsmöglichkeiten des Breitbandkabelnetzes ist in der Zwischenzeit erheblicher Ernüchterung gewichen. Zum einen untersagte im Februar 2002 das Bundeskartellamt¹² im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens den Verkauf der verbliebenen Kabelnetze an Liberty Media und zwang die KDG damit, sich nach neuen Erwer-

⁹ Es handelt sich um die Regionen Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern; Berlin-Brandenburg; Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen; Niedersachsen / Bremen; Rheinland-Pfalz / Saarland und Bayern.

¹⁰ Für die Auf- und Umrüstung der Breitbandkabelnetze zu sog. Full-Service-Networks bedarf es der Erweiterung des Frequenzbandes und der Herstellung der Rückkanalfähigkeit der Netze. Anvisiert ist eine Erhöhung der Bandbreite von 450 MHz auf bis zu 862 MHz. Die Rückkanalfähigkeit bzw. Bidirektionalität der Netze setzt voraus, daß die bisherige Baumstruktur (Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindung) in eine Sternstruktur (Punkt-zu-Punkt-Verbindung) überführt wird.

¹¹ Bereits durch die digitale Übertragung von Programmsignalen wird es möglich, eine Frequenz bis um das Zehnfache effizienter zu nutzen [siehe *M. Kops*, in: ders. / Schulz / Held (Hrsg.), *Von der dualen Rundfunkordnung zur dienstespezifisch diversifizierten Informationsordnung?*, S. 57 (71)]. Zusätzliche Kapazitäten erwachsen aus dem Ausbau der Kabelnetze.

¹² BKartA, TKMR 2002, 92 ff. – „Liberty Media / VIOLA, DTAG“.